

(47)

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal

"Schwefelquelle Offstein"

Kreis Alzey-Worms
vom 15. April 1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Quelle wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Schwefelquelle Offstein".

§ 2

(1) Die Quelle befindet sich auf einem Grundstück in der Gemarkung Offstein, Flur 3 Nr. 128, das östlich der Rosengartenmühle liegt.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Schwefelquelle mit ihrer Quellfassung aus Naturstein als hydrogeologische Besonderheit, die ihre Ursache in den speziellen erdgeschichtlichen Entwicklungen dieses Raumes hat.

§ 4

Im Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen,

1. das Beseitigen oder Verfüllen der Quelle,
2. das Beseitigen oder Umgestalten der Quellfassung,
3. die Einleitung oder Einbringung von Schadstoffen in das Quellwasser.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind für die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Quelle im seitherigen Umfang und der seitherigen Weise.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Unterhaltung der Quelle und ihrer Fassung dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmals getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für diese Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 die Quelle beseitigt oder verfüllt,

§ 4 Nr. 2 die Quellfassung beseitigt oder umgestaltet,

§ 4 Nr. 3 Schadstoffe in das Quellwasser einleitet oder einbringt,

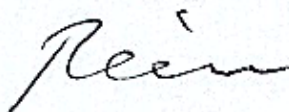
§ 6 Abs. 1

Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft..

Kreisverwaltung Alzey-Worms
-Untere Landespflegebehörde-
6508 Alzey, 15.04.1983



(Rein)
Landrat